



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juli 2019

Nummer 52

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung

Vom 9. Juli 2019

Auf Grund

- des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) und § 12 Absatz 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes sowie in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) und
- des § 8 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die Erteilung des Auftrages zur Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle nach § 10 Absatz 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722, 2727) geändert worden ist, sowie“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. die Erteilung der Zustimmung zur Betrauung von Prüffingenieuren nach Anlage VIIIb Nummer 3.7 und 4.1.3 in Verbindung mit Anlage VIIIb Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die Bildung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie die Bestimmung des Vorsitzenden nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigen-gesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), die zuletzt durch Artikel 477 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1544) geändert worden ist, und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Beauftragung des Prüfungsausschusses nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigen-gesetzes,“.

cc) Die bisherigen Nummern 12 bis 20 werden die Nummern 13 bis 21.

dd) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:

„22. die Anerkennung von Berufsverbänden der Fahrlehrer nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes, die amtliche Anerkennung von Fahrlehrer-ausbildungsstätten nach § 36 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Lehrgängen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 und § 53 Absatz 10 des Fahrlehrergesetzes, von Bewerbern für die Durch-führung von Einweisungslehrgängen nach § 47 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Einweisungsseminaren nach § 48 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes, deren Überwachung nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Fahrlehrergesetzes, die Erteilung von Ausnahmen nach § 54 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sowie die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems gemäß § 51 Absatz 7 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes,“.

ee) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23.

ff) Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Nummern 24 und 25 und wie folgt gefasst:

„24. die Genehmigung des Ausbildungsplans für das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer nach § 4 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung,

25. die Genehmigung des Rahmenlehrplans über die neuntägige Basisausbildung nach § 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2),“.

gg) Die bisherigen Nummern 25 bis 29 werden die Nummern 26 bis 30.

hh) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wie folgt gefasst:

„31. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, den Widerruf der Anerkennung nach § 7a Absatz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und die Untersagung nach § 7a Absatz 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,“.

ii) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 32 bis 34.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Landesamt für Bauen und Verkehr obliegt die Aufsicht über die Inhaber der Betrauungen nach Absatz 2 Nummer 9, Anerkennungen nach Absatz 2 Nummern 13, 15 und 16 sowie Seminarerlaubnissen nach Absatz 2 Nummer 27.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht das Landesamt für Bauen und Verkehr nach § 2 Absatz 2 Nummer 20 zuständig ist,“.

b) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

- „11. die Ausführungen des Fahrlehrergesetzes und der auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der sich daraus ergebenden Aufgaben der Überwachung, soweit nicht das Landesamt für Bauen und Verkehr nach § 2 Absatz 2 Nummer 21 bis 26 zuständig ist,
12. die Ausführungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und der auf dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der sich daraus ergebenden Aufgaben der Überwachung, soweit nicht das Landesamt für Bauen und Verkehr nach § 2 Absatz 2 Nummer 31 bis 34 und die Industrie- und Handelskammer zuständig sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 2019

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider